• EDITORIAL

Lieber Leser, lieber Unternehmer



Die Umsetzung der vom Volk und den Ständen angenommenen Vorlage «Steuerreform und AHV-Finanzierung

(STAF)» vom 19. Mai 2019 findet in den Kantonen sehr unterschiedlich statt. Damit gibt es den Föderalismus auch in dieser Beziehung.

In 19 Kantonen wurden Gesetzesrevisionen vorbereitet und grossenteils bereits durchgeführt. Der Kanton Waadt hat – als erster Kanton – bereits im Jahr 2016 gesetzgeberische Massnahmen ergriffen, welche bereits seit Anfang dieses Jahres umgesetzt werden. Zehn Kantone planen für das Jahr 2019 eine Abstimmung, darunter der Kanton Zürich, welcher am 1. September 2019 über das revidierte Steuergesetz abstimmt. Sieben bis acht Kantone planen eine Abstimmung im Jahr 2020.

Die Vorlage im Kanton Zürich ist umstritten. Eine leichte Gewinnsteuersenkung, neue und höhere Steuerabzüge für Unternehmen sowie Zahlungen des Kantons an die Gemeinden für deren teilweise Steuerausfälle sind geplant. In den Kantonen Bern und Solothurn wurden Revisionsvorlagen abgelehnt. Die revidierten Gesetzesbestimmungen auf Stufe Bund treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Es ist zu hoffen, dass sich die kantonalen Gesetzgeber und ihre Stimmbürger der Notwendigkeit von Anpassungen im Steuerrecht bewusst sind, um die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovations- bzw. Wirtschaftskraft des Standortes Schweiz weiterhin zu bewahren und zu stärken.

Eine Übersicht zum aktuellen Stand bietet Ihnen der erste Beitrag.

Herzlich, Dr. iur. Hans Wipfli, Rechtsanwalt, MPA Universität Bern

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF) — ÜBERSICHT ÜBER DIE HAUPTASPEKTE

Am 19. Mai 2019 wurde die Reform der schweizerischen Firmenbesteuerung vom Schweizer Volk gutgeheissen. Die meisten Änderungen werden voraussichtlich bereits per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

• Von Dr. Manuel Vogel, Dr. oec. HSG, dipl. Steuerexperte CAS FH in Unternehmensnachfolge

Die STAF stellt eine der grössten Umbauten des Unternehmenssteuerrechts in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten dar, von der praktisch alle Unternehmen betroffen sind. Die Umsetzungsfrist ist kurz, weshalb die Vorlage jetzt dringlich zu analysieren ist.

Hauptaspekte

- Viele Kanton werden ihre Steuersätze teilweise signifikant reduzieren – die kantonalen Steuersätze inkl. Bundessteuer bewegen sich zwischen 12% und 14%.
- Steuerneutraler Step-up für Neuansiedlungen und für eine Übergangszeit für die Firmen, welche bisher ein Steuerprivileg (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) hatten
- Die bisherigen Steuerprivilegien werden durch neue Abzüge/Privilegien ersetzt, welche mit den OECD-Standards im Einklang sind. Die neuen Regeln beinhalten u.a.:
 - Patentbox
 - zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung
 - zusätzlicher Abzug mittels eines fiktiven Eigenkapitalzinses

Reduktion der Steuersätze für juristische Personen

Die Reduktion der Steuersätze betrifft mehr oder weniger alle Firmen, ohne dass dafür irgendwelche speziellen Bedingungen erfüllt werden müssen (die bisherigen Steuerfreiheiten auf Dividenden und Kapitalgewinnen bleibt dabei bestehen).

Statusgesellschaften profitieren in der Regel von einem tieferen Kapitalsteuersatz. Um den Wegfall dieses Steuervorteils zu kompensieren, dürfen die Kantone den Kapitalsteuersatz auf Patenten und vergleichbaren Rechten, qualifizierten Beteiligungen sowie konzerninternen Darlehen reduzieren.

Die Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze wird von der Steuerreform nicht direkt abgedeckt, ist jedoch notwendig, um für ehemalige Statusgesellschaften aus steuerlicher Perspektive attraktiv zu bleiben.

Basierend auf den offiziellen Ankündigungen der Kantonsregierungen kann davon ausgegangen werden, dass die Schweizer Kantone mehrheitlich attraktive Steuersätze für Gewinne vor Steuern zwischen 12% und 14% (einschliesslich Bundessteuern) festlegen werden.

Steuerneutraler Step-up bei Übersiedlung in die Schweiz

Firmen, welche ihre Aktiven, Funktionen, Firmenoperationen, Betriebsstät-



ten oder den Hauptsitz in die Schweiz verlegen, können beim Eintritt in die Schweiz und damit zum Zeitpunkt der subjektiven Steuerpflicht ihre Aktiven aufwerten und zu ihrem effektiven Wert bilanzieren. Diese Aufwertung ist steuerneutral. In den folgenden Jahren kann das aufgewertete Aktivum wieder abgeschrieben und so der steuerbare Gewinn reduziert werden.

Beim Wechsel von der privilegierten Besteuerung zur ordentlichen Besteuerung wird das Zweisatzmodell angewandt. Gewinne in Bezug auf die Realisierung stiller Reserven, die im Rahmen der privilegierten Besteuerung generiert wurden, unterliegen einem Sondersteuersatz. Die Kantone können die Höhe des Sondersteuersatzes nach eigenem Ermessen festlegen. Das Zweisatzmodell stellt eine wettbewerbsfähige Gewinnsteuerlast über die fünfjährige Umstellungsperiode sicher.

Viele Kantone bieten gemäss der aktuellen Praxis bereits heute die Möglichkeit einer steuerneutralen Aufdeckung der stillen Reserven beim Wechsel des Steuerstatus (Step-up).

Durch die Abschreibungen über die folgenden Jahre wird eine vergleichsweise tiefe effektive Steuerbelastung erreicht (max. 10 Jahre). Dies ist insbesondere für Unternehmen relevant, die vorab freiwillig auf einen privilegierten Steuerstatus verzichten. Dabei sind jedoch die Alternativen und Auswirkungen detailliert zu prüfen.

Abschaffungen

Steuerprivilegien für Holdings, Domizilgesellschaften und gemischt besteuerte Gesellschaften werden abgeschafft. Die Bundespraxen in Bezug auf Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches werden ebenfalls abgeschafft. Die betroffenen Gesellschaften haben folgende Optionen:

- steuerneutrale Aufwertung der stillen Reserven und eine Abschreibung dieser aufgewerteten Aktiven, bevor die neue Regelungen in Kraft treten
- Feststellung der stillen Reserven, nachdem die neuen Regelungen in Kraft treten. In diesem Fall erfolgt eine Feststellung der Reserven durch eine Veranlagungsverfügung, wobei sie über 5 Jahre aufgewertet werden; die Aufwertung wird mittels eines se-

paraten, reduzierten Steuersatzse erfasst.

Die Steuerbefreiungen für Dividenden und Kapitalgewinne, welche von qualifizierten Beteiligungen generiert werden, bleiben bestehen.

Patenthox

Ein wesentlicher Bestandteil der Steuerreform ist die Einführung einer Patentbox-Regelung in Übereinstimmung mit den Standards der OECD. Innerhalb der Box werden Erträge aus in- und ausländischen Patenten und vergleichbaren Rechten gesondert mit einer maximalen Ermässigung von 90% besteuert.

Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung, optional auf Kantonsebene

Die Kantone und Gemeinden können einen zusätzlichen Abzug bis zu 150% der Ausgaben in der Schweiz für Forschung und Entwicklung vorsehen.

Berücksichtigt wird F&E-Aufwand, sofern dieser dem Steuerpflichtigen unmittelbar selbst oder mittelbar durch Dritte im Inland entstanden ist. Bei Ei-



genaufwand ist der Personalaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 35% auf bei indirekten F&E-Aufwand 80% der in Rechnung gestellten Kosten massgebend.

Patentbox und zusätzlicher F&E-Aufwand sind grundsätzlich kombinierbar.

Abzug für Eigenfinanzierung

Kantone mit hohen Steuern (grösser 18%) haben die Möglichkeit, einen Zinsabzug auf überschüssiges Eigenkapital einzuführen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Absichten der Kantonsregierungen würde nur der Kanton Zürich die Voraussetzungen erfüllen. Diese Steuerreduktion erfolgt aufgrund eines fiktiven Zinssatzes auf dem Eigenkapitalanteil, welcher das langfristig notwendige Eigenkapital übersteigt.

Entlastungsbegrenzung von maximal 70%

Patentbox, zusätzlicher Abzug für F&E, Abzug für Eigenfinanzierung unterliegen einer Entlastungsbegrenzung von maximal 70%. Es ist derzeit unklar, inwieweit und ob die Abschreibungen auf den stillen Reserven bei dieser Entlastungsobergrenze berücksichtigt werden.

Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Aktionäre müssen Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen (i.d.R. 10%) bei der direkten Bundessteuer neu zu 70% und bei der Kantons- und Gemeindesteuer zu mindestens 50% versteuern.

Derzeit beträgt diese Besteuerung beim Bund 60% im Privatvermögen und 50% im Geschäftsvermögen, in einigen Kantonen liegt sie sogar unter 50% (z.B. Kanton Glarus).

Anpassung bei der Kapitalsteuer (optional)

Die Kantone können den Kapitalsteuersatz auf Patenten und vergleichbaren Rechten, qualifizierten Beteiligungen sowie konzerninternen Darlehen reduzieren. Teilweise erfolgt auch eine Reduktion des Kapitalsteuersatzes.

Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze (optional)

Die Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze wird von der Steuerreform nicht direkt abgedeckt, ist jedoch notwendig, um steuerlich attraktiv zu bleiben.

Basierend auf den offiziellen Ankündigungen der Kantonsregierungen kann davon ausgegangen werden, dass die Schweizer Kantone mehrheitlich attraktive Steuersätze für Gewinne vor Steuern zwischen 12% und 14% (einschliesslich Bundessteuern) festlegen werden. Einige Kantone/Kommunen werden sogar unter 12% sein.

Notwendigkeit zur Überprüfung der Firmenstruktur

Es ist für jedes Unternehmen notwendig, unverzüglich tätig zu werden und Berechnungen anzustellen, was dieser Wandel für das Unternehmen bedeutet.

Die rechtzeitige Vorbereitung auf die Steuerreform verhindert unangenehme Überraschungen und Wettbewerbsnachteile.

Die folgenden vier Fragenkomplexe müssen bearbeitet werden:

- 1. Profitiert das Unternehmen zurzeit von einer privilegierten Besteuerung auf Kantons- oder Bundesebene?
- 2. Handelt es sich um ein innovationsgetriebenes Unternehmen mit Patenten oder patentähnlichen Rechten?
- 3. Liegt eine umfangreiche Holdingstruktur vor? Hat das Unternehmen Aktionäre mit qualifizierenden Beteiligungen, und verfügt es über ausschüttbare Reserven?
- 4. Ist das Unternehmen überwiegend eigenfinanziert und in einem Hochsteuerkanton (ZH) ansässig? Hat das Unternehmen Patente, konzerninterne Darlehen oder qualifizierende Beteiligungen?

Die Steuerreform wird die Schweizer Steuerlandschaft noch für die nächsten Jahre prägen. Entsprechend ist es wichtig, sich jetzt möglichst optimal vorzubereiten und die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Für weitere Informationen zur Steuerreform oder zur Unterstützung bei der Ausarbeitung Ihres zukünftigen Steuerkonzepts stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.



Tabelle 1: Entlastungsmassnahmen, Sondersatz, Steuersatz nach Reform, Teilbesteuerung

Kanton	Patentbox	F&E-Abzug	Sondersatz auf stillen Reserven	Entlastungs- begrenzung	Effektiver Ge- winnsteuersatz nach Reform (Hauptort)	Effektiver Ge- winnsteuersatz 2019 (Hauptort)	Teilbesteuerung Dividenden natürliche Person
AG	90%	50%	4,05%	70%	18,61%	18,61%	50%
Al	10%	0%	1,96%	50%	12,66%	14,16%	50%
AR	50%	50%	1,28%	50%	13,04%	13,04%	60%
BE	90%	50%	2,34%	70%	21,63%	21,63%	50%
BL	90%	20%	2,15%	50%	13,45%	20,70%	60%
BS	90%	0%	2,91%	40%	13,04%	13,04%	80%
FR	90%	50%	7,12%	20%	13,91%	19,86%	70%
GE	10%	50%	6,06%	9%	14,00%	24,16%	70%
GL	10%	0%	1,86%	10%	12,43%	15,65%	70%
GR	70%	0%	0,97%	70%	14,02%	16,12%	70%
JU	90%	50%	2,52%	70%	15,00%	20,40%	70%
LU	10%	0%	1,46%	20/70%	12,32%	12,32%	60%
NE	20%	50%	4,76%	40%	13,42%	15,61%	60%
NW	90%	0%	0,99%	70%	11,97%	12,66%	50%
OW	90%	50%	0,99%	70%	12,74%	12,74%	50%
SG	50%	40%	1,49%	40%	14,50%	17,40%	70%
SH	90%	25%	1,60%	70%	12,27%	15,72%	60%
S0	Offen	Offen	Offen	Offen	21,38%	21,38%	60%
SZ	90%	50%	1,61%	70%	14,13%	15,02%	50%
TG	40%	0%	1,38%	50%	13,40%	16,43%	70%
TI	90%	50%	1,89%	30/70%	16,72%	20,55%	70%
UR	30%	0%	1,13%	50%	12,64%	14,92%	60%
VD	Offen	Offen	Offen	Offen	14,00%	14,00%	70%
VS	90%	50%	Offen	34%	17,01%	21,57%	60%
ZG	90%	50%	1,13%	70%	11,91%	14,35%	50%
ZH	90%	50%	1,13%	70%	18,19%	21,15%	50%

Quelle: https://www.pwc.ch/de/insights/disclose/29/ein-klares-ja-zum-wirtschaftsstandort-schweiz.html



Tabelle 2: Entwicklung Kapitalsteuern

	AG	Al	AR	BE	BL	BS	FR	GE
Derzeit für ordentlich besteuerte Gesellschaft	0,2113%	0,0050%	0,0730%	0,1437%	0,3800%	0,1000%	0,3066%	0,4007%
Derzeit für Holdinggesellschaft	0,0169%	0,0050%	0,0150%	0,0416%	0,0205%	0,0500%	0,0326%	0,0668%
Derzeit für gemischte Gesellschaft	0,0169%	0,0050%	0,0150%	0,0416%	0,1025%	0,0500%	0,0326%	0,4007%
Nach Reform für alle Gesellschaften	0,1268%	0,0050%	0,0500%	0,0239%	0,0160%	0,1000%	0,1816%	0,4007%
Reduktion, soweit steuerbares Eigenkapital auf Beteiligungen, Patente und Konzern- darlehen entfällt	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG
Derzeit für ordentlich besteuerte Gesellschaft	0,2515%	0,4875%	0,3736%	0,1850%	0,5000%	0,0100%	0,2000%	0,0670%
Derzeit für Holdinggesellschaft	0,0063%	0,0050%	0,0312%	0,0010%	0,0010%	0,0100%	0,0010%	0,0034%
Derzeit für gemischte Gesellschaft	0,2515%	0,0050%	0,0312%	0,0010%	0,0010%	0,0100%	0,2000%	0,0670%
Nach Reform für alle Gesellschaften	0,2529%	0,4485%	0,1812%	0,1850%	0,5000%	0,0100%	0,0010%	0,0604%
Reduktion, soweit steuerbares Eigenkapital auf Beteiligungen, Patente und Konzern- darlehen entfällt	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Offen	Nein	Ja

	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS
Derzeit für ordentlich besteuerte Gesellschaft	0,2060%	0,1760%	0,1632%	0,0837%	0,2895%	0,0010%	0,1401%	0,5075%
Derzeit für Holdinggesellschaft	0,0052%	0,0320%	0,0102%	0,0028%	0,0290%	0,0010%	0,1751%	0,0203%
Derzeit für gemischte Gesellschaft	0,0052%	0,0320%	0,0102%	0,0028%	0,0290%	0,0010%	0,0234%	0,0203%
Nach Reform für alle Gesellschaften	0,0052%	Offen	0,0122%	0,0419%	0,2895%	0,0010%	0,1401%	Offen
Reduktion, soweit steuerbares Eigenkapital auf Beteiligungen, Patente und Konzern- darlehen entfällt	Nein	Offen	Nein	Ja	Wahr- schein- lich	Offen	Offen	Offen

	ZG	ZH
Derzeit für ordentlich besteuerte Gesellschaft	0,0717%	0,1718%
Derzeit für Holdinggesellschaft	0,0029%	0,0344%
Derzeit für gemischte Gesellschaft	0,0143%	0,0344%
Nach Reform für alle Gesellschaften	0,0717%	0,1718%
Reduktion, soweit steuerbares Eigenkapital auf Beteiligungen, Patente und Konzern- darlehen entfällt	Ja	Ja

Quelle: https://www.pwc.ch/de/insights/disclose/29/ein-klares-ja-zum-wirtschaftsstandort-schweiz.html



AUTOR
Dr. Manuel Vogel, Dr. oec. HSG,
dipl. Steuerexperte, CAS FH
Unternehmensnachfolge, Dr.
Manuel Vogel ist spezialisiert

im Bereich nationales und internationales Mehrwertsteuerrecht, Umstrukturierungen und Ansiedlungen (Direkte Steuern) und ist seit über 20 Jahren als Steuerberater tätig. Er ist dipl. Steuerexperte, Mehrwertsteuerspezialist und hat einen CAS FH in Unternehmensnachfolge. Dr. Manuel Vogel ist CEO und Seniorpartner bei der a&o kreston ag, Baar/Horgen/Zürich.